

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Peter Meiwald, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Dr. Julia Verlinden, Harald Ebner, Matthias Gastel, Britta Haßelmann, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/6986, 18/7578 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen
und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundestag nimmt die von der Bundesregierung vorgelegte Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zum Anlass, um sich zum vorsorgenden Grundwasserschutz und zur uneingeschränkten Geltung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes für alle Grundwassernutzungen zu bekennen. In diesem Zusammenhang stellt der Bundestag klar, dass auch im Zusammenhang mit Regelungen zum Fracking eine Einschränkung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes strikt abgelehnt wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich im Wasserhaushaltsgesetz zum vorsorgenden Grundwasserschutz und zur uneingeschränkten Geltung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes für alle Grundwassernutzungen gemäß § 48 des Wasserhaushaltsgesetzes zu bekennen und
2. im Wasserhaushaltsgesetz das Aufsuchen von fossilen Rohstoffen mit Hilfe der Frackingtechnologie zu untersagen.

Berlin, den 16. Februar 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Grundwasser ist flächendeckend und nutzungsunabhängig in besonderem Maße schutzwürdig und schutzbedürftig, da es sich selbst äußerst langsam regeneriert und auch Sanierungsmaßnahmen nur sehr langfristig zugänglich ist. Eine Aufspaltung des Grundwasserschutzes ist inakzeptabel. Eine konsequente Anwendung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes verlangt, dass nicht nur im Bundesberggesetz, sondern auch im Wasserhaushaltsgesetz das Aufsuchen von fossilen Rohstoffe mit Hilfe der Frackingtechnologie untersagt wird (siehe Ausschussdrucksachen 18(16)241 und 18(16)242).